



Steyr, 13. April 2026

ERSTE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT STEYR

EINLADUNG

zu der am **Donnerstag, den 28.05.2026 um 18:00 Uhr**, in der **Orangerie** im Schlosspark, Blumauergasse 4, 4400 Steyr stattfindende

83. ordentlichen Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung und Begrüßung
2. Bestellung der SchriftführerIn
3. Wahl der ProtokollbeglaubigerIn
4. Verlesung des Protokolls der 82. ordentlichen Generalversammlung
5. Bericht des Vorstandes für das Jahr 2024
6. Verlesung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
7. Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2024, sowie der gesetzlichen Prüfung durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband
8. **Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**
9. **Beschlussfassung** über:
 - a.) Genehmigung des Protokolls der 82. ordentlichen Generalversammlung
 - b.) Bericht und Anträge des Aufsichtsrates auf
 - Genehmigung des Jahresabschlusses 2024
 - Verwendung des Bilanzgewinnes 2024
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
10. Verlesung der Wahlen in den Aufsichtsrat und Vorstand
 - a) Wahlen in den Aufsichtsrat inkl. Beschlussfassung
 - b) Wahlen in den Vorstand inkl. Beschlussfassung
11. Allfälliges

Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr,
eingetragene Genossenschaft mbH

Der Vorstand

Ingrid Weixlberger
(Obfrau)

DI Robert Weidinger
(Obfrau-Stellv.)

Hans-Peter Bühringer
(Mitglied)



ERSTE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT STEYR

Auszug aus den Satzungen

§ 28 (1): In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine/einem schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 28 (2): Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen, juristische Personen sowie mehrere Erben/Erbinen eines verstorbenen Mitglieds durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten/die Ehegattin oder den Partner/die Partnerin der Lebensgemeinschaft durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Bevollmächtigter/Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

§ 33 (5): Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Es wird erwähnt: dass

- die Kurzfassung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Bericht über die gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2024 durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband

zur Einsichtnahme bei der Generalversammlung Exemplare aufliegen, sowie im Genossenschaftsbüro zu den Öffnungszeiten Einsicht genommen werden kann.

Die Einladung der Generalversammlung ist auf der Website: www.erstegwg-steyr.at hinterlegt.

Die Einladung wurde fristgerecht nach § 30 der Satzungen bekannt gemacht und darf erst nach der durchgeführten Generalversammlung von den Kundmachungstafeln entfernt werden.

Das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 wurde im BGBl I 104/2006 verlautbart. Damit wird u.a. § 32 des GenG dahingehend geändert, dass die Generalversammlung bei Erscheinen von weniger als 10 % der Mitglieder bereits nach einer halben Stunde beschlussfähig ist (bisher eine Stunde). Die neue Regelung gilt ab 18.8.2006. Wie bisher ist in der Einladung darauf hinzuweisen (§ 32 Satz 2 GenG).